

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Energietechnik
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/058), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2017 (AB UBT 2017/007), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird Satz 9 gestrichen.
 - b) In Abs. 7 wird in Satz 9 die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„³Werden in den Modulbereichen A und B mehr Leistungspunkte erbracht, als nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. In § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulen der Wahlpflichtbereiche A und B gemäß § 3 über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zusätzliche Studienleistungen gemäß Abs. 3“ durch die Worte „weitere Studienleistungen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird gestrichen und der Abs. 4 wird zu Abs. 3.

5. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle der „Module im Wahlpflichtbereich A“ am Ende folgende Zeile angefügt:

„MSES	Modellbildung und Simulation elektrochemischer Speicher	4	5	Portfolioprüfung aus Testat und Praktikumsbewertung (Gewichtung 50 %) und mündliche Prüfung 30min (Gewichtung 50 %)
-------	---	---	---	---

b) Am Ende der Tabelle der „Module im Wahlpflichtbereich B“ wird folgender Satz angefügt:

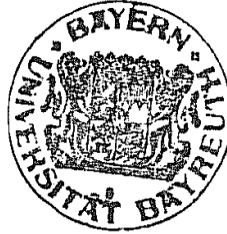
„Aus den Wahlpflichtbereichen A und B müssen Module im Umfang von mindestens 35 LP gewählt werden, davon jeweils mindestens 10 LP aus A und B.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Dezember 2018
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2018,
Az. A 3396/3 - I/1a.

Bayreuth, 20. Dezember 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2018 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2018.